

Haftung eines Landwirtes für seine Kühe, wenn diese ein geparktes Fahrzeug beschädigen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 09.10.2020, 13 S 45/19

I.

Verkehrsunfälle können sich nicht nur zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern ereignen, sondern auch zwischen einem geparkten Fahrzeug und Tieren, hier Kühen. Die Entscheidung des LG Koblenz beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Landwirt dafür haften muss, wenn seine Kühe ein geparktes Fahrzeug beschädigen.

II.

Der Ehemann der Klägerin hatte sein Fahrzeug neben einer Kuhweide am Rande eines Feldwegs abgestellt. Unmittelbar daneben befand sich eine Baustelle. Der Beklagte hatte seine Kühe von einer Weide auf die nächste getrieben. Die Kühe hatten im Bereich der Baustelle nur einen wenige Meter breiten Weg zwischen dem Fahrzeug und der Baustelle. Der Beklagte hatte sich mit dem Rücken zum Fahrzeug der Klägerin gestellt. Trotzdem beschädigten diese das Fahrzeug. Der Beklagte war informiert worden, dass das Fahrzeug in 10 Minuten weggefahren werde.

Sowohl erstinstanzlich wie auch durch das LG Koblenz ist der Beklagte zur Zahlung verurteilt worden. Nach Auffassung auch des LG Koblenz sei der Klägerin der Beweis gelungen, dass die Kühe den Schaden verursacht hatten. Weiter stehe fest, dass der Beklagte wusste, dass das Fahrzeug in ca. 10 Minuten weggefahren würde. Gerade da ihm ersichtlich gewesen sei, dass es sehr gefahrgeneigt war, die Kühe durch die Engstelle zwischen Auto und Baustelle zu treiben hätte er diese 10 Minuten warten können und müssen.

III.

1.

Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, wenn dieses Tier einen Menschen tötet, verletzt oder eine andere Sache beschädigt. Dabei ist nicht erforderlich, dass ein Verschulden des Tierhalters vorliegt. Wer allerdings ein Haustier hält, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt ist, hat zwei Möglichkeiten der Schadensersatzpflicht zu entgehen: entweder muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet worden sein oder – wenn dies nicht der Fall ist – der Schaden wäre auch dann eingetreten, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet worden wäre.

Haustiere im Sinne der Tierhalterhaftung sind solche Tiere die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch von Menschen zu seinem eigenen Nutzen gezogen und gehalten werden, zum Beispiel Pferde, Esel, Schweine oder insbesondere Hunde und Katzen. **Wichtig:** der Haustierbegriff im Sinne der Tierhalterhaftung ist nicht identisch mit dem Haustierbegriff im Mietrecht. Schweine sind zwar Haustiere im Sinne der Tierhalterhaftung, nicht aber im Sinne des Mietrechts.

Das Haustier muss dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt sein.

Beispiel:

1. H hält einen Border Collie. Dieser dient aber lediglich als Spielgefährte der Kinder des H.
2. H hält wiederum einen Border Collie der seine Gänseherden hüten soll.

In beiden Beispielen handelt es sich zwar um Haustiere, in Beispiel 1 ist der Hund aber nicht dazu bestimmt, dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen. Dies ist dagegen in Beispiel 2 mit dem hüten der Gänseherden der Fall.

Handelt es sich bei dem Tier um ein Haustier, das dem Unterhalt zu dienen bestimmt ist, kann sich der Tierhalter entschuldigen, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Hat der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt, kann er sich alternativ auch dadurch entschuldigen, dass er aufzeigt, dass der Schaden selbst dann eingetreten wäre, wenn diese Pflichtverletzung nicht begangen worden wäre.

In der besprochenen Entscheidung hat der Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Richtigerweise stellt das LG Koblenz darauf ab, dass es naheliegt, dass es zu Schäden kommen kann, wenn Kühe durch eine Engstelle getrieben werden. Es ist in der Tat sehr naheliegend, dass unter Umständen schon die leiseste Irritation unter den Kühen dafür sorgt, dass diese gegen das Auto treten, gegen das Auto laufen oder dieses in ähnlicher Weise beschädigen. Je nach Einzelfall entscheidet sich, welche Maßnahmen ein Tierhalter ergreifen muss. Hier lag die Pflichtverletzung schon darin, dass der Beklagte nicht gewartet hat, obwohl die Wartezeit geringfügig gewesen wäre.

2.

Die Entscheidung des LG Koblenz unterstreicht auch, wie wichtig eine frühzeitige Dokumentation des Schadensablaufs und des Schadens ist. Im vorliegenden Fall war streitig, ob die Kühe tatsächlich den Schaden verursacht haben. Hier konnten sowohl Zeugen, wie auch ein Sachverständiger feststellen, dass sich an der beschädigten Stelle des Fahrzeugs Kuhhaare befanden. Naturgemäß wird es umso schwieriger solche Details zu dokumentieren, je länger mit der Schadensfeststellung gewartet wird. Im Idealfall sollte daher noch an der Unfallstelle eine Dokumentation erfolgen.

IV.

Tierhalter unterliegen einer sehr weitgehenden Haftung. Ihnen steht nur dann die grundsätzliche Möglichkeit sich aus der Haftung zu befreien offen, wenn das betreffende Tier ein Haustier ist, welches dem Unterhalt zu dienen bestimmt ist. Liegt entweder schon kein Haustier vor (zum Beispiel Honigbienen oder Wildschweine) oder handelt es sich zwar um ein Haustier, das aber nicht zum Unterhalt bestimmt ist (typisches Beispiel Familienhund oder Familienkatze) bleibt die Haftung des Tierhalters selbst dann bestehen, wenn dieser alles getan hat um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Ob im Einzelfall ein Schadensersatzanspruch gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.